

Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Ludwigsburg (GeschO)

Aufgrund von § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, hat zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2005, sich der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg am 09.05.2007 folgende Geschäftsordnung (GeschO) gegeben:

Inhaltsverzeichnis der Geschäftsordnung (GeschO)

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender
- § 2 Ältestenrat
- § 3 Mitgliedervereinigungen (Fraktionen)

II. Teil: Rechte und Pflichten der Stadträte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

- § 4 Rechtsstellung der Stadträte, der sachkundigen Einwohner
- § 5 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadträte
- § 6 Amtsführung
- § 7 Pflicht zur Verschwiegenheit
- § 8 Vertretungsverbot
- § 9 Ausschluss wegen Befangenheit

III. Teil: Sitzungen des Gemeinderats

- § 10 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
- § 11 Verhandlungsgegenstände
- § 12 Sitzordnung
- § 13 Einberufung
- § 14 Tagesordnung
- § 15 Beratungsunterlagen
- § 16 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- § 17 Handhabung der Ordnung, Hausrecht, Zuhörer
- § 18 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat
- § 19 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat
- § 20 Redeordnung
- § 22 Geschäftsordnungsanträge
- § 23 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit
- § 24 Abstimmungen
- § 25 Wahlen
- § 26 Persönliche Erklärungen
- § 27 Fragestunde
- § 28 Anhörung

IV. Teil: Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung

- § 29 Schriftliches Verfahren
- § 30 Offenlegung

V. Teil: Niederschrift

- § 31 Inhalt der Niederschrift
- § 32 Führung der Niederschrift
- § 33 Anerkennung der Niederschrift
- § 34 Einsichtnahme in die Niederschrift

VI. Teil: Geschäftsordnung der Ausschüsse

- § 35 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats
- § 36 Vorsitz der beschließenden Ausschüsse
- § 37 Vorsitz der beratenen Ausschüsse
- § 38 Zuziehung sachkundiger Einwohner
- § 39 Öffentlichkeit der Sitzungen der Ausschüsse
- § 40 Beschlussunfähigkeit wegen Befangenheit
- § 41 Vertretung
- § 42 Stadträte als Zuhörer
- § 43 Niederschrift
- § 44 Gemeinsame Sitzungen der Ausschüsse

VII. Schlussbestimmungen

§ 45 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

§ 46 In-Kraft-Treten

§ 47 Außer-Kraft-Treten bisheriger Bestimmungen

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als dessen Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).
- (2) Der Erste Beigeordnete vertritt den Oberbürgermeister.
Ist er rechtlich oder tatsächlich verhindert, so führt der weitere Beigeordnete den Vorsitz.

§ 2

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und einem Vertreter jeder Fraktion. Die Fraktionen mit mindestens 6 Mitgliedern entsenden einen zweiten Vertreter.
Die Mitglieder werden von den Fraktionen benannt. Stellvertreter sind in gleicher Zahl zu benennen.
- (2) Die Sitzungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich.
- (3) Dem Ältestenrat obliegt die Verständigung zwischen den Fraktionen und mit dem Oberbürgermeister über die Zeit und Art der Behandlung von Angelegenheiten des Gemeinderats. Er berät den Oberbürgermeister in Sachthemen, die in dessen Entscheidung liegen.
- (4) Der Oberbürgermeister beruft den Ältestenrat ein.
Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn drei seiner Mitglieder es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.
- (5) Der Ältestenrat ist verhandlungsfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder aus mindestens drei Fraktionen anwesend ist.
Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen teil.

Der Oberbürgermeister kann einzelne städtische Bedienstete beiziehen.

(6) Weiter gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 3

Mitgliedervereinigungen

(1) Die Stadträte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss einschließlich etwaiger ständiger Gäste aus mindestens drei Stadträten bestehen. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständige Gäste, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Oberbürgermeister mit.

Der Oberbürgermeister gibt dies dem Gemeinderat bekannt.

(3) Die Bestimmungen des § 7 GeschO über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen und deren Beratungen, Besprechungen u.ä. entsprechend.

II. Teil: Rechte und Pflichten der Stadträte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

§ 4

Rechtsstellung der Stadträte, der sachkundigen Einwohner

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderats (Stadträte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Oberbürgermeister verpflichtet die Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflicht.
- (3) Die Stadträte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.
(§ 32 Abs. 1 bis 3 GemO)
- (4) Sachkundige Einwohner, die nicht Bürger sind, müssen im Einzelfall besonders auf die Einhaltung des § 7 Geschäftsordnung Gemeinderat (GeschO) verpflichtet werden.
Die Verpflichtung ist vom Vorsitzenden in der jeweiligen Sitzung vorzunehmen.

§ 5

Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadträte

- (1) Ein Viertel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet, und dass diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragssteller vertreten sein.
- (2) Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister schriftliche Anfragen in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung stellen.
Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten.

- (3) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine der Verschwiegenheit gewährleistete Form zu wahren.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den *nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO* geheim zu haltenden Angelegenheiten.
(§ 24 Abs. 3 bis 5 GemO)
- (5) Alle Mitglieder des Gemeinderats erhalten die Anfragen und die Antworten zu Anfragen zur Information und zur Kenntnis.
Im Einvernehmen mit dem Fragesteller können Anfragen/Antworten an die Presse (Massenmedien) weitergegeben werden, sofern die Absätze 3 und 4 nicht entgegenstehen.
- (6) Stadträte können mündliche Anfragen nach Abwicklung der Tagesordnung stellen. Die Beantwortung kann sofort oder schriftlich erfolgen.
Absatz 5 GeschO gilt entsprechend.
Im Interesse einer rationellen Sitzungsarbeit sollen mündliche Anfragen die Ausnahme bilden. Anfragen sollen mit besonderem Formblatt (Schnellanfragen) gestellt werden.

§ 6

Amtsführung

- (1) Die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende oder die Geschäftsstelle Gemeinderat unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie unverzüglich nachträglich erfolgen.
(§§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO)

- (3) Die Zuständigkeit für Befreiungen von der Teilnahmepflicht für einzelne Sitzungen sowie für mehrere Sitzungen (bis zu 3 Monate) liegt beim Oberbürgermeister. Darüber hinaus beim Gemeinderat.

§ 7

Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Bürger und Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Oberbürgermeister von der Schweigepflicht entbindet.

Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 10 Abs. 3 GeschO bekannt gegeben worden sind. Die Verhandlungen zu diesen Beschlüssen unterliegen jedoch weiterhin der Verschwiegenheitspflicht.

- (2) Gemeinderäte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

(§§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO)

- (3) Die Stadträte haben nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt unverzüglich mindestens die ihnen überlassenen nichtöffentlichen Schriftstücke zu amtlichen Vorgängen, Vorlagen, Beratungsunterlagen u.ä. an die Geschäftsstelle Gemeinderat zurückzugeben.

Die Verschwiegenheitspflicht nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens gilt weiter.

§ 8

Vertretungsverbot

- (1) Die Stadträte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Bürger und Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen.
Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Oberbürgermeister.
(§ 17 Abs. 3 GemO)

§ 9

Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Ein Stadtrat oder ein zur Beratung zugezogener Bürger oder Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
 3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht
- oder
4. einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Dies gilt auch, wenn der Stadtrat oder der zur Beratung zugezogene Bürger oder Einwohner oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Verwandte ersten Grades,

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Stadtrat oder Bürger oder der zur Beratung zugezogene Einwohner deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
2. oder dessen Ehegatte, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbstständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vor- und Nachteil bringen kann. Ist der Stadtrat oder der zur Beratung hinzugezogene Bürger oder Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;
3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Der Stadtrat und der zur Beratung zugezogene Bürger oder Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden.

Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall in Abwesenheit des Betroffenen bei Stadträten der Gemeinderat, bei Mitgliedern der Ausschüsse, der Ausschuss, sonst der Oberbürgermeister.

(5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.

Bei öffentlicher Sitzung kann er sich auch in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er den

Sitzungsraum verlassen.

(§ 18 GemO)

- (6) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1, 2 oder 5 verletzt worden sind oder ein ehrenamtlich tätiger Bürger ohne einen der Gründe der Absätze 1 und 2 ausgeschlossen war. Der Beschluss gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, dass der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss vor Ablauf der Frist beanstandet hat. Die Rechtsfolge nach Satz 2 tritt nicht gegenüber demjenigen ein, der vor Ablauf der Jahresfrist einen förmlichen Rechtsbehelf eingelegt hat, wenn in dem Verfahren die Rechtsverletzung festgestellt wird. Für Beschlüsse über Satzungen, anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne bleibt § 4 Abs. 4 und 5 GemO unberührt (§ 18 Abs. 6 GemO).

§ 10

**Öffentlichkeitsgrundsatz, Grundsatz zur Sitzungslänge,
Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse**

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden.
Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
(§ 17 GeschO)
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
(§ 35 GemO)
- (4) Wird eine Angelegenheit von der nichtöffentlichen in die öffentliche Sitzung verwiesen, so kann sie erst in der nächsten öffentlichen Sitzung behandelt werden.
- (5) Die Mitglieder des Gemeinderats sollen bestrebt sein, bei der Länge von Sitzungen 4 Sitzungsstunden nicht zu überschreiten

§ 11

Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen (Beschlussvorlagen und Mitteilungsvorlagen) des Oberbürgermeisters und der Ausschüsse und über die dazu vorliegenden Anträge der Mitglieder oder Fraktionen des Gemeinderates.
- (2) Über einen durch Beschluss erledigten Gegenstand kann auf Initiative (Antrag) aus der Mitte des Gemeinderats erneut nur beraten werden, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate nicht bereits behandelt hat, es sei denn, dass neue Tatsachen dies rechtfertigen.
- (3) In einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats kann nur über Verhandlungsgegenstände beraten und beschlossen werden, die auf der Tagesordnung enthalten sind.

In nichtöffentlicher Sitzung können Verhandlungsgegenstände nachträglich auf die Tagesordnung genommen werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und der Beratung einstimmig zustimmen.

Ausgenommen sind Notfälle.

§ 18 Abs. 2 GeschO gilt entsprechend.

(§ 37 Abs. 1 i.V.m. § 34 Abs. 1 GemO)

§ 12

Sitzordnung

- (1) Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Die Sitzordnung wird nach jeder Gemeinderatswahl durch die Fraktionen festgelegt und dem Oberbürgermeister mitgeteilt.
Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat.
- (2) Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Für Stadträte, die keiner Fraktion angehören, legt der Oberbürgermeister einen Sitzplatz fest.

§ 13 Einberufung

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden.
Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören.
§ 11 Abs. 2 GeschO gilt entsprechend.

- (2) Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich mit angemessener Frist, in der Regel mindestens 3 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung (§ 14) ein.
In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.
Der Zugang der Tagesordnung gilt als Einberufung.

- (3) Die Sitzungen des Gemeinderats finden in der Regel mittwochs, die des Ausschusses für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung in der Regel dienstags, die des Ausschusses für Bildung, Sport und Soziales in der Regel mittwochs und die des Ausschusses für Bauen, Technik und Umwelt in der Regel donnerstags statt.

- (4) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Oberbürgermeister als Einladung.
Stadträte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.

- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.
Sie können außerdem der Presse (Massenmedien) zur Verfügung gestellt werden.
(§ 34 Abs. 1 und 2 GemO)

§ 14 Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Auf Antrag eines Viertels der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören.
§ 11 Abs. 2 GeschO gilt entsprechend.
- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Verhandlungsgegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.
- (4) Auf die Tagesordnung des Gemeinderats dürfen in der Regel nur solche Verhandlungsgegenstände aufgenommen werden, die durch einen Ausschuss vorberaten worden sind.
Das Recht des Gemeinderats, jede Angelegenheit unmittelbar an sich zu ziehen, oder das Recht der Ausschüsse, dem Gemeinderat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung zu unterbreiten, bleibt davon unberührt.
(§ 8 Hauptsatzung)
- (5) Auf die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzungen wird grundsätzlich ein Standard-Beratungspunkt „Verschiedenes“ aufgenommen. Hierbei ist nur die Beratung von Dingen einfacher Art zulässig.
- (6) Der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.
(§ 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GemO)

§ 15

Beratungsunterlagen

- (1) Der Einberufung bzw. Tagesordnung fügt der Oberbürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Beratungsunterlagen (Vorlagen, Pläne u. a.) bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (2) Für die Beratung der Tagesordnungspunkte erhalten die Stadträte die erforderlichen Unterlagen.
Für nichtöffentliche Beratungsunterlagen gilt § 7 GeschO.
(§ 34 Abs. 1 GemO)
- (3) Vorlagen (Beratungsunterlagen) zu Verhandlungsgegenständen sollen mit einer Vorlagennummer versehen werden, die ihre Zuordnung zur Tagesordnung und zum entsprechenden Verhandlungsgegenstand kennzeichnet.
Sie werden grundsätzlich mittwochs oder donnerstags an alle Stadträte versandt.
Tischvorlagen in Sitzungen sollen die Ausnahme darstellen.
- (4) Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen können der Presse (Massenmedien) überlassen werden.

§ 16

Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.
(§ 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 GemO)

§ 17

Handhabung der Ordnung, Hausrecht, Zuhörer

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Stadträte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.
Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen.
Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.
(§ 36 Abs. 1 und 3 GemO)
- (3) Werden Anordnungen des Vorsitzenden zur Aufrechterhaltung der Ordnung nicht befolgt, kann er die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen.
- (4) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit im Zuhörerraum Plätze vorhanden sind.
Der Zutritt kann durch die Ausgabe von Platzkarten beschränkt werden.
- (5) Zuhörer, die die Verhandlung stören, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum verweisen.
Bei allgemeiner Unruhe kann er sämtliche Zuhörer von der Sitzung ausschließen.
Zuhörer, die wiederholt die Ruhe gestört haben, können vom Vorsitzenden auf bestimmte Zeit vom Besuch der Sitzungen ausgeschlossen werden.
- (6) Gegenüber Zuhörern, die erkennbar die Absicht haben zu stören, kann der Vorsitzende schon vor der Sitzung von den Befugnissen nach Abs. 4 Gebrauch machen.

§ 18

Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
Der Gemeinderat kann einen Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung absetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnung ändern.

- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich.
In nichtöffentlichen Sitzungen können Verhandlungsgegenstände nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und der Beratung einstimmig zustimmen.
Ausgenommen sind Notfälle.
§ 11 Abs 3 gilt entsprechend.

- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer späteren Sitzung statt.

- (4) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag – Schluss der Beratung). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abubrechen und Beschluss zu fassen.
Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit hatten, zur Sache (Verhandlungsgegenstand) zu sprechen.

§ 19

Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Stadtverwaltung oder anderen Personen übertragen.
- (2) Die Beigeordneten nehmen an der Sitzung des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (4) Betroffenen Personen und Personengruppen kann bei einer Anhörung die Möglichkeit gegeben werden, ihre Auffassung vorzutragen.
- (5) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Beamte oder Angestellte der Stadtverwaltung zu sachverständigen Auskünften zuziehen.
(§ 33 GemO)

§ 20

Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 9 Abs. 1 GeschO). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort in der Regel den Fraktionen nach deren Stärke, danach in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge.
Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 22 GeschO) und zu einer „persönlichen Erklärung“ (§ 26 GeschO).
- (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen Zustimmung und der Zustimmung des Vorsitzenden zulässig.
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden (Berichterstatter) oder zugezogenen sachkundigen Einwohner und

Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(5) Für die Beratung eines bestimmten Verhandlungsgegenstandes kann der Gemeinderat die Dauer der Beratung und die Redezeit beschränken.

(6) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.

Bei weiteren Verstößen kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.

§ 21

Sachanträge

(1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen.

Diese Anträge sind schriftlich vorzulegen oder zu Protokoll zu erklären.

(2) Anträge anlässlich der Beratung des Haushaltsplanes sind grundsätzlich bei der Antragstellung schriftlich vorzulegen.

Zur Festlegung der Behandlung und ggf. Entscheidung können sie in einen beschließenden Ausschuss verwiesen werden.

(3) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltplans mit sich bringen würde, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel (Deckungsvorschlag) enthalten.

§ 22

Geschäftsordnungsanträge

(1) Anträge „Zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.

Der Oberbürgermeister ist antragsberechtigt.

(2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung.

Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner jeder Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere

a. der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen (Weiterberatung),

b. der Antrag, die Aussprache zu beenden (Schlussantrag – Schluss der Beratung; § 18 Abs. 4 GeschO), ein Stadtrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen.

§ 18 Abs. 4 GeschO gilt entsprechend;

c. der Antrag, die Redezeit zu begrenzen. Der Antrag muss vor Eintritt in die Beratung gestellt werden;

d. der Antrag, die Rednerliste zu schließen (Schluss der Rednerliste). Ein Stadtrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen.

Wird dieser Antrag angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

e. der Antrag, den Verhandlungsgegenstand zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beraten (Zurückstellung) oder die Beschlussfassung zu vertagen (Vertagung). Die Zurückstellung oder Vertagung ist höchstens zweimal zulässig.

f. der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
(§ 8 Hauptsatzung)

- g. der Antrag, die Sitzung zu unterbrechen,
- h. der Antrag, namentlich abzustimmen,
- i. der Antrag, geheim abzustimmen.

§ 23

Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge (Beschlussvorlagen und Anträge der Stadträte) Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 24 GeschO) und Wahlen (§ 25 GeschO).
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindesten drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Oberbürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Ist auch der Oberbürgermeister befangen, findet *§ 124 GemO* entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt.
- (6) Bei der Berechnung der „Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder“ nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlichen besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder zuzüglich des

Oberbürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.

Der Vorsitzende hat vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand festzustellen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

(§ 37 GemO)

§ 24

Abstimmungen

- (1) Anträge (Beschlussvorlagen und Sachanträge) sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können.
Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 22 GeschO) wird vor Sachanträgen (§ 21 GeschO) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt.
- (2) Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt.
Als Hauptantrag gilt der Antrag eines Ausschusses oder des Oberbürgermeisters (§ 18 Abs. 1 GeschO).
Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht.
- (3) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht.
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab.
Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmung, der Ablehnung und der Stimmenenthaltungen fest.
Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die

Abstimmung wiederholen lassen.

- (5) Namentliche Abstimmung findet statt, wenn sie der Gemeinderat auf Antrag beschließt.

Die Abstimmung geschieht durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Reihenfolge der Sitzordnung.

- (6) Der Gemeinderat kann mit den Stimmen eines $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzettel abgestimmt wird.

Sie geht der namentlichen Abstimmung vor.

Nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind die Stimmzettel zu vernichten.

(§ 37 Abs. 7 GemO)

§ 25

Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen.

Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Der Bewerber ist hierbei gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

- (2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe von durch den Gemeinderat bestellten Mitgliedern oder von städtischen Bediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Stadtrats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
(§ 37 Abs. 7 GemO)

§ 26

Persönliche Erklärungen

- (1) Der Vorsitzende kann das Wort außer der Reihe zu einer „persönlichen Erklärung“ erteilen:
- a. an jedes Mitglied des Gemeinderats; um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
 - b. an ein Mitglied des Gemeinderats sofort nach einem anderen Redner, um Äußerungen zurückzuweisen, die in Bezug auf seine Person gemacht wurden; um Missverständnisse seiner eigenen Ausführungen aufklären oder um die unrichtige Wiedergabe seiner Ausführungen richtig zu stellen.
- (2) Im Rahmen einer „persönlichen Erklärung“ darf nicht zur Sache gesprochen werden.
- (3) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 27

Fragestunde

Der Gemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde).

Zu den Fragen nimmt der Oberbürgermeister Stellung.
(§ 33 Abs. 4 GemO)

§ 28

Anhörung

- (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Stadtrats oder betroffener Personen und Personengruppen.

- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des *§ 35 Abs. 1 Satz 2 GemO* kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.

- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die anzuhörende betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.
(§ 33 Abs. 4 GemO)

IV. Teil: Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung

§ 29

Schriftliches Verfahren

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden.
(§ 37 Abs. 1 GemO)
- (2) Der Beschlussvorschlag über den im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Stadträten gleichzeitig in je gleich lautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied innerhalb der Frist widerspricht.
- (3) Wird im schriftlichen oder elektronischen Verfahren von einem Stadtrat Widerspruch erhoben, ist ein Beschluss des zuständigen Gremiums in der Sache herbeizuführen.

§ 30

Offenlegung

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Der Beschluss gilt als in der Sitzung gefasst, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Wird im Offenlegungsverfahren von einem Stadtrat Widerspruch erhoben, ist ein Beschluss des zuständigen Gremiums in der Sache herbeizuführen.

§ 31

Inhalt der Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlungen, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

In besonderen Einzelfällen kann der Vorsitzende festlegen, dass zusätzlich der Verlauf der Verhandlung zu einem Beratungspunkt in der Niederschrift wiedergegeben wird.

(2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren (§ 29 GeschO) oder durch Offenlegung (§ 30 GeschO) gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten werden.

(§ 38 Abs. 1 GemO)

§ 32

Führung der Niederschrift

(1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt.

Sofern der Oberbürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer.

(2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.

(3) Die Verhandlungen werden zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift auf Tonträgern aufgezeichnet.

Diese sind nach der Unterschrift der Niederschrift zu löschen.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Stadträten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Oberbürgermeister als „Vorsitzender und Schriftführer“.

(§ 38 Abs. 2 GemO)

§ 33

Anerkennung der Niederschrift

(1) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen wird durch Zuleitung je einer Mehrfertigung an alle Mitglieder spätestens innerhalb eines Monats zur Kenntnis des Gemeinderats gebracht.

(2) Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen.

(3) Über die gegen die Niederschrift eingebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

(§ 38 Abs. 2 GemO)

§ 34

Einsichtnahme in die Niederschrift

(1) Die Stadträte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.

(2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.

(§ 38 Abs. 2 GemO)

§ 35

Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit der Maßgabe der nachfolgenden Paragraphen Anwendung:

§ 36

Vorsitz der beschließenden Ausschüsse

Den Vorsitz in den beschließenden Ausschüssen führt der Oberbürgermeister. Er kann einen Beigeordneten mit seiner ständigen Vertretung beauftragen. Bei der Verhinderung aller Beigeordneten kann er ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
(§ 40 Abs. 3 GemO)

§ 37

Vorsitz der beratenden Ausschüsse

Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen, Beiräten und Stadtteilausschüssen, oder weiteren Gremien führt der Oberbürgermeister. Er kann einen Beigeordneten oder ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen. Ein Beigeordneter hat als Vorsitzender Stimmrecht.

§ 38

Zuziehung sachkundiger Einwohner

- (1) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

- (2) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

§ 39

Öffentlichkeit der Sitzungen der Ausschüsse

- (1) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich.

- (2) Sitzungen die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, und Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich.

- (3) Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner erfordern.
(§ 35 Abs. 1 GemO)

§ 40

Beschlussunfähigkeit wegen Befangenheit

Wird ein Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

§ 41

Vertretung

- (1) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung, Tagesordnung und Unterlagen zur Sitzung zu übergeben.
- (2) Ist ein Mitglied für mehrere Sitzungen ohne die Möglichkeit einer Vertretung verhindert, gilt § 6 Abs. 3 GeschO entsprechend.

§ 42

Stadträte als Zuhörer

An allen Sitzungen der Ausschüsse, Unterausschüsse, Stadtteilausschüsse, Beiräte und Kommissionen können Stadträte, die nicht Mitglied des jeweiligen Ausschusses/Gremiums sind, als Zuhörer teilnehmen.

Die Einladungen zu allen Sitzungen gehen allen Stadträten zu.

Die Bestimmungen über die Befangenheit und die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten entsprechend.

(§§ 7 und 9 GeschO)

§ 43

Niederschrift

Über die Verhandlungen der Ausschüsse wird eine Niederschrift erstellt.

Die §§ 31 bis 34 GeschO gelten entsprechend.

§ 44

Gemeinsame Sitzungen der Ausschüsse

- (1) Mehrere Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen einberufen werden.

- (2) Der Vorsitzende der gemeinsamen Sitzung ist der Oberbürgermeister.
§ 37 GeschO gilt entsprechend.
- (3) Die Ausschüsse beraten „in der Sache“ gemeinsam.
- (4) Die Beschlussfassung „in der Sache“ erfolgt in jedem Ausschuss auf der Grundlage seines jeweiligen Geschäftsbereiches gesondert.
- (5) Ist ein Stadtrat Mitglied in mehreren gemeinsam einberufenen Ausschüssen, so kann er bei der Beschlussfassung in jedem Ausschuss mitwirken oder sich für die Mitwirkung in einem Ausschuss entscheiden und sich in den anderen Ausschüssen vertreten lassen.

VII. Teil: Schlussbestimmung

§ 45

Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

Bei Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Gemeinderat.
Über Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet ebenfalls der Gemeinderat.

Beschlüsse zur Auslegung und zur Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer Beschlussfassung des Gemeinderats, mit einfacher Mehrheit.

§ 46

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Ludwigsburg tritt am 09.05.2007 in Kraft.

§ 47

Außer-Kraft-Treten bisheriger Bestimmungen

Mit In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 04.11.1997, einschließlich aller Änderungen, außer Kraft.

Ludwigsburg, den 09.05.2007

gez. Spec
Werner Spec
Oberbürgermeister

Inkrafttreten der Änderungen:

Änderung

§ 15 Abs 4 (Sperrvermerk)

Beschluss

04.07.2012

Inkrafttreten

04.07.2012